

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Bibliothek Rastenberg

Aufgrund des § 18 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) **zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 293, 295)** hat der Stadtrat der Stadt Rastenberg in seiner Sitzung am *11. März 2014* folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadtbibliothek Rastenberg ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Rastenberg. Sie hat die Aufgabe, Bücher und andere Druckerzeugnisse sowie Bild-, Ton- und Datenträger zu Zwecken der Information, der allgemeinen, schulischen und beruflichen Bildung, Unterhaltung und Freizeitgestaltung bereitzustellen.

Durch Inanspruchnahme der Bibliothek nach Maßgabe dieser Ordnung entsteht ein privatrechtliches Verhältnis.

§ 2 Benutzerkreis

Natürliche Personen, juristische Personen, Personenvereinigungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts sind im Rahmen dieser Benutzungsordnung und des geltenden Rechts berechtigt, die Bibliothek zu nutzen.

Kinder bis zum vollendeten siebten Lebensjahr dürfen die Einrichtung nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer von ihm beauftragten Person nutzen.

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Zulassung zur Benutzung erfolgt auf Grund einer persönlichen Anmeldung und durch Ausstellung eines Benutzerausweises.
- (2) Bei der Anmeldung ist zur Feststellung der Person und der Wohnung ein gültiger Personalausweis oder ein gleichgestelltes Ausweisdokument mit amtlichem Adressennachweis vorzulegen. Name, Geburtsdatum, Anschrift und die entsprechenden Daten des gesetzlichen Vertreters bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren, werden von der Bibliothek zu Zwecken der Rückgabe-, Termin- und Entgeltkontrolle sowie Ersatzleistungen bei Verlust gespeichert. Dabei werden die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen eingehalten.
- (3) Die Einwilligung zur Speicherung der Daten gem. § 3 Abs. 2 und die Kenntnisnahme dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist durch Unterschrift zu bestätigen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr hat diese Unterschrift durch einen Erziehungsberechtigten zu erfolgen, der damit zugleich seine Einwilligung zur Benutzung gibt.
- (4) Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kann die Bibliothek die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten verlangen, wonach dieser dem Benutzungsverhältnis zustimmt, sich zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung der Entgelte verpflichtet. Bei Kindern und Jugendlichen bis 16 Jahren ist für die Benutzung der Bibliothek die Unterschrift des Erziehungsberechtigten zwingend erforderlich.

- (5) Juristische Personen, Personenvereinigungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts können die Bibliothek durch von ihnen schriftlich bevollmächtigte, natürliche Personen nutzen. Mit der Unterschrift des Bevollmächtigten nach § 3 Abs. 3 dieser Benutzungs- und Entgelt-Ordnung gilt die Kenntnisnahme auch mit Wirkung für diese Institution als bestätigt.

§ 4 Benutzerausweis

- (1) Die Benutzung der Bibliothek ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig. Für den Benutzerausweis wird bei der Anmeldung ein Entgelt gemäß Anlage 1 erhoben.
- (2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek. Sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
- (3) Für die Erstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten Ausweis wird ein Entgelt gemäß Anlage 1 erhoben.

§ 5 Ausleihe, Leihfrist

- (1) Die Ausleihe von Büchern und anderen Medien erfolgt nur gegen Vorlage des Benutzerausweises.
- (2) Für die Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen ist die entleihende Person verantwortlich.
- (3) Die Leihfrist beträgt für

Bücher	4 Wochen
Zeitschriften, Hörbücher, CD, MC, CD-ROM, Videos und DVD	2 Wochen

Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann ihre Leihfrist verkürzt werden.

- (4) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Es können bis zu drei Verlängerungen erfolgen. Auf Verlangen ist dabei der entliehene Gegenstand vorzulegen. Nicht verlängert wird die Leihfrist von DVD und Videos.
- (5) Die Bibliothek ist berechtigt, die Anzahl der zu entleihenden Medien aus sachdienlichen Gründen zu beschränken und ausgeliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- (6) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

§ 6 Vorbestellungen

Für ausgeliehene Medien kann die Bibliothek auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen gegen ein Entgelt für die Benachrichtigung entgegennehmen.

§ 7 Auswärtiger Leihverkehr

Im Bestand der Bibliothek nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze können über den Leihverkehr nach den dafür geltenden Bestimmungen beschafft werden. Dafür ist ein Entgelt gemäß Anlage 2 zu entrichten. Die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich.

§ 8 Rückgabe

- (1) Die Medien sind vor Ablauf der Leihfrist und während der Öffnungszeiten zurückzugeben.
- (2) Bei Überschreiten der Leihfrist wird eine Versäumnisgebühr gemäß Anlage 2 erhoben, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgt. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich die Portokosten zu erstatten.
- (3) Werden die ausgeliehenen Medien trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Bibliothek anstelle der Rückgabe der entliehenen Medien Schadensersatz in Geld fordern.
- (4) Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtswege eingezogen.

§ 9 Behandlung der Medien, Haftung der Nutzer

- (1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter schadensersatzpflichtig.
- (2) Die Benutzer haben den Zustand der ihnen übergebenen Medien zu prüfen und eventuell vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bibliothek anzuzeigen.

§ 10 Haftung der Bibliothek/Urheberrecht

- (1) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden an Dateien, Datenträgern und technischen Geräten des Benutzers, die durch die von der Bibliothek bereitgestellten elektronischen Medien entstehen.
- (2) Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für Inhalt, Verfügbarkeit und Qualität der zugänglichen Medien sowie für Schäden, die dem Benutzer durch deren Nutzung entstehen.
- (3) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die dem Benutzer durch Dritte entstehen (z. B. Datenmissbrauch).
- (4) Bei der Nutzung von Medien und Geräten innerhalb und außerhalb der Bibliothek ist der Nutzer zur Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen allein verantwortlich und verpflichtet.
- (5) Für Forderungen Dritter, die sich aus der Verletzung des Urheberrechts ergeben, haftet allein der Nutzer, bei Minderjährigen neben diesem auch ihr gesetzlicher Vertreter, bei juristischen Personen diese selbst.

§ 12 Entgelte

Die Benutzung der Bibliothek ist entgeltpflichtig. Die Höhe der Entgelte richtet sich nach Anlage 2, die Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist. Das Entgelt wird mit der Inanspruchnahme fällig.

§ 13 Schadensersatz

Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Schadensersatz bemisst sich bei der Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.

Für die fachliche Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird ein Entgelt erhoben.

§ 14 Verhalten in der Bibliothek, Hausrecht

- (1) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.

- (2) Rauchen ist in der Bibliothek verboten.
- (3) Für verlorene, beschädigte und gestohlene Gegenstände der Benutzer und Besucher übernimmt die Bibliothek keine Haftung.
- (4) Das Hausrecht wird durch das Bibliothekspersonal wahrgenommen. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 15 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung für die Bibliothek Rastenberg tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Bibliothek Rastenberg vom 01. Februar 2001 außer Kraft.

Rastenberg, den 17.03.2014




Schäfer
Bürgermeister

Anlage 1

Es werden folgende Entgelte erhoben:

1. Anmeldung/Ausweis/Jahresentgelt

- für die erstmalige Ausstellung eines Benutzerausweises einmalig	2 Euro
Ausstellen eines Ersatzausweises bei Verlust oder Beschädigung für alle eingetragenen Benutzer	3 Euro
- Jahresentgelt für die Benutzung der Bibliothek Rastenberg	6,20 Euro
- Entgelt für Familienausweis	10 Euro

2. Entgelte bei Überschreiten der Leihfrist

1. Mahnung	1 Euro je Medium, zuzüglich Porto
2. Mahnung	2 Euro je Medium, zuzüglich Porto und der Gebühren der 1. Mahnung
Vorgerichtliche Mahnung	5 Euro zuzüglich der Gebühren der vorherigen Mahnungen

Kinder und Jugendliche bis 14 Jahre zahlen jeweils die Hälfte:

1. Mahnung	0,50 Euro je Medium
2. Mahnung	1,00 Euro je Medium

andere Kosten bleiben dabei unberührt

3. Sonderregelungen

Entgelte bei Fristüberschreitung entliehener DVD, Video, CD oder MC je Ausleihtag und Medium und ohne Ausnahmeregelung für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre	1 Euro
- für die fachliche Einarbeitung von Medien bei Verlust und Ersatzbeschaffung	2 Euro

4. Sonstige Leistungen

- Bestellungen über Fernleihe	1 Euro zuzüglich der Portogebühren
- Vorbestellen von Medien	Kosten für die Benachrichtigung